

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

– im Folgenden „Partner“ –

und

**INDEX-Werke GmbH & Co. KG
Hahn & Tessky
Plochinger Straße 92
D-73730 Esslingen am Neckar**

– im Folgenden „INDEX“ –

Qualitätssicherungsvereinbarung

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser QSV ist die Vereinbarung von Maßnahmen zur Absicherung der Qualität der vom Partner an INDEX zu liefernden Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden insgesamt „Leistungen“). Die QSV gilt für alle Dienstleistungen und Produkte des Partners, auch wenn im Einzelfall auf die QSV nicht Bezug genommen wird.
- 1.2 Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer durchgehend fehlerfreien und termingerechten Belieferung. Sie dient einer dauerhaften Absicherung der Qualität sowie einem reibungslosen Prozessablauf bei INDEX. Qualitätssicherungssystem und Prüfverfahren werden festgeschrieben und Doppelprüfungen vermieden. Dem Partner ist bekannt, dass fehlerhafte bzw. nicht termingerechte Leistungen bei INDEX erhebliche Schäden verursachen können.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Leistungen müssen mit Material und Werkzeugen bester Eignung und in einwandfreiem Zustand gefertigt und erbracht werden, den von INDEX bekannt gegebenen technischen Spezifikationen, dem bekannt gegebenen Verwendungszweck sowie den jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, EU- und deutschen Normen, gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Produktsicherheitsgesetzes), Fachverbandsrichtlinien und Ähnlichem sowie dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard der Ware.

3 Qualitätsmanagementsystem, Qualitätssicherungsmaßnahmen

- 3.1 Der Partner unterhält ein Qualitätssicherungssystem auf Basis von ISO 9001:2015 oder ein vergleichbares, von INDEX anerkanntes Qualitätssicherungssystem. Bezieht der Partner für die Herstellung, Erbringung oder Qualitätssicherung seiner Leistungen Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen, wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagement einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.
- 3.2 Auf Erstmusterprüfungen wird in der Bestellung von INDEX ausdrücklich hingewiesen. In diesem Fall hat der Partner INDEX die angegebene Menge Erstmuster zur Verfügung zu stellen. Den Erstmustern muss ein Prüfbericht beiliegen, welcher von den Produktverantwortlichen des Partners unterzeichnet ist. Erstmuster werden von INDEX schriftlich freigegeben.

Qualitätssicherungsvereinbarung

- 3.3 Der Partner verpflichtet sich, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und die an die Leistungen gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen in jedem Falle zu 100% eingehalten werden. Sofern in den vereinbarten Vertragsunterlagen spezielle Prüfvorschriften enthalten sind, sind diese dabei einzubeziehen und deren Prüfung nachzuweisen.
- 3.4 Der Partner hat Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Qualitätsmaßnahmen, Messwerte, Prüfungen sowie deren Ergebnisse übersichtlich und in geordneter Form anzufertigen. Diese Dokumentation ist mindestens 10 Jahre nach Ende dieser QSV aufzubewahren und INDEX auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- 3.5 Für Leistungen, die nicht allen spezifischen Anforderungen entsprechen, kann der Partner in Ausnahmefällen unter Angabe von Art und Ursache der Abweichung sowie der betreffenden Menge vor Lieferung eine Sonderfreigabe beantragen. Die Fortsetzung der Produktion und die Auslieferung der betreffenden Leistungen können erst erfolgen, wenn INDEX schriftlich eine Sonderfreigabe erteilt hat. Leistungen, für die eine Sonderfreigabe vorliegt, sind besonders zu kennzeichnen, die Sonderfreigabe ist dem entsprechenden Teil mitzuliefern. Eine Sonderfreigabe gilt nicht als Qualitätsgeständnis für künftige Leistungen.
- 3.6 Der Partner wird durch geeignete Kennzeichnung der Leistungen oder – falls dies nicht möglich ist –, in anderer Weise dafür sorgen, dass bei Erkennen eines Fehlers an Leistungen festgestellt werden kann, welche Leistungen insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind oder betroffen sein können. Über sein Kennzeichnungssystem hat der Partner INDEX so zu unterrichten, dass INDEX jederzeit eine eigene Feststellung möglich ist.

4 Informationspflicht, Ausgangskontrolle

- 4.1 Änderungen innerhalb des vereinbarten QM-Systems oder der vereinbarten Verfahren zur Qualitätssicherung oder von Produktionsstandorten, Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Datenblättern oder anderen Unterlagen hat der Partner INDEX schriftlich mitzuteilen. Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass INDEX die Änderung auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Leistungen zur Anwendung kommt. Änderungen, von denen der Partner nach Prüfung mit größter Sorgfalt ausgehen kann, dass sie keinen Einfluss auf die

Qualitätssicherungsvereinbarung

vereinbarte Qualität der Leistungen haben, sind von der Informationspflicht des Partners ausgenommen; die Prüfung und ihr Ergebnis hat der Partner zu dokumentieren.

- 4.2 Der Partner führt eine umfassende Ausgangskontrolle seiner Leistungen durch mit dem Ziel, dass keine mangelhaften Leistungen gegenüber INDEX erbracht werden (Null-Fehler-Ziel).
- 4.3 Entdeckt der Partner bei Prüfung seiner Leistungen eine Zunahme von Qualitätsdefiziten gegenüber den Anforderungen (Qualitätseinbrüche), wird der Partner INDEX hierüber und über Korrekturmaßnahmen wie Verbesserung von Fertigungsverfahren, Materialien, Teilen, Prüfverfahren, Prüfeinrichtungen unverzüglich informieren. Bis diese Korrekturmaßnahmen wirken, kann INDEX vom Partner für einen angemessenen Zeitraum Sondermaßnahmen (z.B. höhere Prüfdichte, 100%-Kontrolle, Nacharbeiten) verlangen, sofern diese zur Sicherung der Qualität und der Lieferfähigkeit des Partner zweckmäßig sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Partners, sofern die Qualitätsdefizite nicht nachweislich durch INDEX verursacht wurden.

5 Eingangsprüfung

- 5.1 Aufgrund der umfassenden Ausgangskontrolle durch den Partner beschränkt sich die Eingangskontrolle bei INDEX auf eine visuelle Prüfung von Transportverpackungen auf Transportschäden und sonstige äußerlich erkennbare Beschädigungen sowie eine mengenmäßige Prüfung und Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen. Weitergehende, insbesondere messende Prüfungen brauchen nicht zu erfolgen. INDEX wird fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend den Anforderungen ihres QS-Managementsystems durchführen.
- 5.2 Einen erkannten Mangel wird INDEX innerhalb 5 Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am Sitz von INDEX sowie der 24.12. und der 31.12.) melden. Dies gilt auch für Mängel, die später, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder erstmaligen Verwendung, erkannt werden.
- 5.3 Weitergehende als die vorgenannten Prüf- und Anzeigepflichten obliegen INDEX gegenüber dem Partner nicht. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §377 HGB. Der Partner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge
- 5.4 Abweichende Prüfungen wie z.B. Erstmusterprüfungen oder Vorabnahmen werden im Bedarfsfall gesondert vereinbart und durchgeführt.

Qualitätssicherungsvereinbarung

- 5.5 INDEX wird die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen in die Partnerbewertung einfließen lassen und die darin definierten Maßnahmen einleiten. Die Partnerbewertung ist durch den Partner einsehbar.

6 Auftreten von Fehlern, 8D-Report

- 6.1 Nach Erhalt einer Information von INDEX über einen Mangel oder ein sonstiges Qualitätsproblem wird der Partner das Qualitätsproblem aktiv und kurzfristig beseitigen, um Kosten und mögliche Ansprüche von INDEX gering zu halten. Der Partner wird INDEX über seine Analysen und Maßnahmen mit einem 8D-Report wie folgt informieren:

D1 - D3 (Team, Problembeschreibung, Sofortmaßnahmen): Innerhalb 24 Stunden.

D4 – D6 (Analyse Fehlerursache; Auswahl, Umsetzung und Bewertung der Abstellmaßnahmen): Innerhalb 5 Arbeitstagen.

- 6.2 D7 – D8 (Vermeidung Fehlerwiederholung, Abschluss): Innerhalb 10 Arbeitstagen.

Ist die Einhaltung der Fristen nicht möglich, legt der Partner einen Zwischenbericht mit Angabe der Gründe vor und/oder beantragt eine Verlängerung.

- 6.3 Bei Serienfehlern ist INDEX sofort zu informieren und der Partner hat die betroffenen Prozesse nachweisbar zu stabilisieren.

7 QS-Beauftragte

Zur Durchführung dieser QSV und erforderlicher Abstimmungen wird jede Partei unverzüglich einen QS-Beauftragten namentlich benennen, die zur Entgegennahme aller Erklärungen ermächtigt sind, die sich auf die Durchführung dieser QSV beziehen. Änderungen der QS-Beauftragten werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.

8 Audits

- 8.1 INDEX ist berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung selbst oder durch zur Berufsschwiegenheit oder sonst zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte bei dem Partner System-, Prozess- oder Produktaudits durchzuführen, um festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Partners die Anforderungen von INDEX erfüllen und dabei Produktionsstätten des Partners zu betreten. Der Partner wird mit qualifizierten Mitarbeitern an den Audits teilnehmen, aller erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die gewünschten Auskünfte erteilen. Audits können einmal kalenderjährlich

Qualitätssicherungsvereinbarung

erfolgen, darüber hinaus bei Vorliegen eines berechtigten Grunds. Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei von INDEX mit zu berücksichtigen. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht wurden, ist der Partner verpflichtet, ein Audit bei dem betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen. Die Kunden von INDEX sind berechtigt, an Audits teilzunehmen. Es werden angemessene Einschränkungen des Audits zur Sicherung der Geschäftsgeheimnisse des Partners akzeptiert. Anfallende Auditkosten trägt jeder Vertragspartner eigenständig, es sei denn, durch das Audit werden erhebliche Vertragsverletzungen des Partners festgestellt; in diesem Fall trägt der Partner die Kosten des Audits.

- 8.2 Der Partner ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Prüfungen, insbesondere für kritische Prozesse und für Prozesse, für die nach dem Stand der Technik keine allgemein anerkannten statistischen Beschreibungsmethoden vorliegen, festzulegen, durchzuführen und zu dokumentieren, um die vereinbarten Anforderungen einzuhalten und auch seine Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten. Stimmt INDEX Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Partners zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Partners für die Vertragsprodukte nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Partners durch TM.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Der Partner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit INDEX bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange diese nicht allgemein bekannt werden. Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Partners sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind INDEX auf Anforderung vorzulegen. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bleiben unberührt.
- 9.2 Soweit nicht ohnehin urheberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es dem Partner nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von Produkten oder Gegenständen, die INDEX ihm überlassen hat, ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.
- 9.3 Der Partner ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, zu Werbezwecken auf eine mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

Qualitätssicherungsvereinbarung

9.4 Die Veröffentlichung von im Auftrag und nach Vorgaben von INDEX hergestellten Erzeugnissen zu Zwecken der Eigenwerbung des Partners bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10 Laufzeit, Kündigung

10.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie gilt für alle Leistungen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt und deren Bestellungen vor Beendigung dieser Vereinbarung bestätigt werden.

10.2 Kündigt der Partner die QSV, kann INDEX zum Ende der QSV die Geschäftsbeziehung mit dem Partner und auch sämtliche bereits geschlossenen und noch nicht voll erfüllten Verträge über Leistungen des Partners durch schriftliche Erklärung beenden.

11 Sonstiges

11.1 Aus dieser QSV ergibt sich keine Lieferpflicht von INDEX und kein Belieferungsanspruch des Partners.

11.2 Im Übrigen gelten die Einkaufsbedingungen von INDEX, sofern sie nicht durch die Bedingungen dieser QSV ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden.

11.3 Die in dieser QSV bestimmte Schriftform wird auch durch die Textform (§ 126b BGB) eingehalten, sofern nicht ausdrücklich abweichend bestimmt.

11.4 Erfüllungsort ist am Sitz von INDEX. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von INDEX zuständige Gericht; INDEX ist aber auch berechtigt, Ansprüche am Sitz des Partners geltend zu machen.

11.5 Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des UN Kaufrechts (CISG).

11.6 Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem solchen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht.

Qualitätssicherungsvereinbarung

Esslingen,

Ort/Datum

Ort/Datum

[Partner]

[INDEX]

Stempel/Unterschrift(en)

Stempel/Unterschrift(en)